



Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Wolfertschwenden

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Turn- und Festhalle dienen sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Gemeinde Wolfertschwenden daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Turn- und Festhalle, einschließlich ihrer Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen die Benutzer diese Festsetzungen an.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Turn- und Festhalle, deren Nebenräume, sonstige Räume sowie den angrenzenden Außenflächen.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die **Turn- und Festhalle** ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wolfertschwenden und kann auf Antrag überlassen werden.

2.2 Als **Turnhalle** dient sie dem Schulsportbetrieb und dem Wettkampf- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine. Die Überlassung als Turnhalle an nicht örtliche Vereine zum Übungsbetrieb ist nicht vorgesehen.

2.3 Als **Festhalle** dient sie den gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde. Für die Durchführung von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veranstaltungen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Tagungen, Versammlungen und Vorträgen kann die Festhalle gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung **örtlichen** Vereinen, Verbänden Organisationen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Des Weiteren kann die Festhalle für Veranstaltungen von **nicht ortsansässigen** Organisationen, Vereinen, Verbänden, Gewerbetreibenden und Privatpersonen gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden.

2.4 Ausgeschlossen sind generell die Vermietung für kommerzielle Verkaufsveranstaltungen durch Gewerbetreibende, sowie die Überlassung von Räumlichkeiten an Vereine, Verbände, Organisationen und Parteien, welche aufgrund ihrer Satzung, ihrer Gesinnung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen.

2.5 Die Turn- und Festhalle steht ferner für Silvesterfeiern, Schulabschlussfeiern und Polterabende grundsätzlich nicht zur Verfügung.

3. Benutzungszeiten

3.1 Die Turn- und Festhalle steht der Grundschule und den örtlichen Vereinen zu deren Übungszeiten zu. Die Trainings- und Übungszeiten in der Turn- und Festhalle sind im Hallenbelegungsplan festzuhalten und zu aktualisieren. Sonderregelungen können bei Bedarf durch die Gemeinde getroffen werden.

3.2 Für den regelmäßigen Sportbetrieb liegt ein Belegungsplan vor, der bei Änderungen in Abstimmung mit der Gemeinde zu aktualisieren ist. Andere Veranstaltungen sind nach Möglichkeit außerhalb dieser Zeiten durchzuführen. Muss der Sportbetrieb ausfallen, ist der Verwalter des Belegungsplanes verpflichtet, die für diesen Zeitraum eingetragenen Gruppen oder Personen rechtzeitig zu verständigen. Ein Belegungsplan hängt im Informationskasten vor der Sporthalle aus und ist über die Webseite der Gemeinde einsehbar.

3.3 Die übrige Benutzungszeit steht dem in Nr. 2.3 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in Nr. 8 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

4. Benutzungsregeln für den Sportbetrieb

4.1 Bei jeder Benutzung der Turn- und Festhalle im Rahmen des Sportbetriebs muss eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere verantwortliche volljährige Aufsichtsperson anwesend sein. Ihr obliegt das Öffnen und Schließen der Halle mit allen Nebenräumen. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet die Halle als Letzte zu verlassen. Sie ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Beleuchtung sowie die Be- und Entlüftungsanlage ausgeschaltet ist und die Duschen abgestellt sind.

4.2 In der Turnhalle und in den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sport- und Übungsbetrieb nur Turnschuhe zu verwenden, die im Freien nicht getragen werden. Fußball- und Tennisschuhe müssen vor Betreten des Gebäudes ausgezogen werden. Außensporttreibende müssen unbedingt den südlichen Außentreppenaufgang benutzen.

4.3 Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind alle rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen sind zu tragen. Rollbare Geräte erhalten dabei ihre tiefste Stellung. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist untersagt. Bei Ballspielen in der Halle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Auch dürfen Hallensportgeräte nicht im Freien verwendet werden.

4.4 Bei nachweislich mutwilliger Beschädigung oder bei Verlust von Sportgeräten wird die Gemeinde vom Verursacher Schadenersatz fordern. Gerätebeschädigungen oder -verluste sind umgehend der Gemeinde zu melden. Der jeweilige Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich. Änderungen an Geräten und Ausstattungsgegenständen dürfen nicht vorgenommen werden. Abfälle dürfen in der Halle nicht liegenbleiben.

4.5 Das Rauchen in der Turn- und Festhalle einschließlich der Nebenräume ist verboten. Außerdem ist jegliche Bewirtung während des Sportbetriebs ohne gemeindliche Genehmigung in den genannten Räumen untersagt.

4.6 Die Benutzung der Umkleide- Dusch- und Geräteraume ist nur erlaubt für den Sport- und Übungsbetrieb im Rahmen des Hallenbelegungsplans und bei Sport- und Übungsbetrieb auf den Außenanlagen. Das Reinigen von Sportschuhen in den Duschkabinen und Toiletten ist verboten.

5. Zulassung von Veranstaltungen

5.1 Die Benutzung der Turn- und Festhalle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Eine entsprechende Anfrage ist an den Verwalter des Belegungsplanes zu richten.

5.2 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft der Verwalter des Belegungsplanes in Absprache mit der Ersten Bürgermeisterin/dem Ersten Bürgermeister oder deren Stellvertreter.

5.3 Veranstaltungen der Gemeinde Wolfertschwenden haben Vorrang vor einer anderweitigen Nutzung.

6. Begründung des Vertragsverhältnisses

6.1 Für die zeitlich befristete Nutzung der Festhalle wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Miet- und Nutzungsvertrag zwischen dem Mieter/Veranstalter und der Gemeinde Wolfertschwenden, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister oder deren Stellvertreter abgeschlossen.

6.2 Der Vertrag muss folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Veranstaltung
- Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggf. Veranstaltungsprogramm) einschließlich Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probenzeiten
- Die zu erwartende Teilnehmerzahl
- Art der Veranstaltung
- Nebenleistungen (z. B. Mikrofonanlage, Beamer, Bühnenelemente usw.)
- Ggf. Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung
- Miete- und Benutzungsentgelt
- Ggf. Erfordernis von Feuerwehr- und Sanitätswache

6.3 Über alle Fragen, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheiden der Bauhofleiter bzw. sein Stellvertreter nach freiem Ermessen.

6.4 Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

6.5 Der Mietvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung, ist für die Gemeinde Wolfertschwenden verbindlich.

6.6 Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung und der Hausordnung an.

7. Entgelt

Die Höhe der Miete und die Nebenkosten richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

8. Benutzungsregeln für Mieter/Veranstalter

8.1 Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist die Turn- und Festhalle ordnungsgemäß zu schließen.

8.2 Die erforderlichen Schlüssel sind bei der Gemeinde zu den Öffnungszeiten des Rathauses abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurück zu geben. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

8.3 Der Mieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er ist dafür verantwortlich, dass das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit beachtet wird. Für etwaige Verstöße ist allein der Mieter/Veranstalter verantwortlich.

8.4 Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten. Notwendiges Kontroll-, Sicherheits-, und Aufsichtspersonal ist vom Mieter/Veranstalter selbst zu stellen.

8.5 Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe, sind von dem Mieter/Veranstalter die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Insbesondere hat jeder Mieter der Turn- und Festhalle auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Nachbarn vor Ort Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere durch den Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belastigt werden. Sofern während der Nachtruhe Musik gespielt wird, sind die Fenster und Türen in der Einrichtung geschlossen zu halten.

8.6 Dekorationen dürfen für Veranstaltungen nur an den vorhandenen Verankerungen angebracht werden und müssen den Brandsicherheitsbestimmungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Es ist nicht erlaubt Nägel, Haken, Klammern, flüssige Kleber und dergleichen an Wänden und Decken zu verwenden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Alarmsensoren, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Dekorationen und Schmückungen sind nach Veranstaltungen spätestens bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Werktages zu entfernen.

8.7 Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist unzulässig. Teelichter im Glas oder Kerzen können zur Tischdekoration nach Absprache mit dem Hallenwirt aufgestellt werden. Die beabsichtigte Verwendung von sog. Nebelmaschinen o. ä. ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig.

8.8 Die Gemeinde Wolfertschwenden kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Wolfertschwenden zu befürchten ist.

8.9 Der Mieter/Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Gemeinde Wolfertschwenden übernimmt hierfür keine Haftung.

8.10 Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter/Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutzrechtlich genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.

8.11 Das Rauchen ist in der Turn- und Festhalle ausdrücklich verboten.

8.12 Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden. Eine Ausnahme gilt für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

8.13 Jeder Mieter/Veranstalter darf die für die Turn- und Festhalle sowie die zugehörigen Einrichtungsgegenstände und das Inventar eigenverantwortlich benutzen. Letztere sind mit größter Sorgfalt und pfleglich zu behandeln. Das Auf- und Abstuhlen der Turn- und Festhalle ist vom Mieter/Veranstalter durchzuführen.

8.14 Der Mieter/Veranstalter hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu übergeben. Tische sind nass zu reinigen und trockenzuwischen. Die Endreinigung aller Fußböden und der Toiletten erfolgt durch die Gemeinde Wolfertschwenden.

8.15 Stühle sind zu stapeln (12 Stück) und mit den Karren zu transportieren (nicht ziehen/schieben). Tische müssen auf Transportwagen (12 Stück) gelegt werden und dürfen nicht auf dem Boden abgesetzt und nicht über den Boden gezogen werden.

8.16 Der während der Veranstaltung anfallende Müll wird vom Mieter entsorgt. Die Benutzung der zur Turn- und Festhalle zugehörigen Müllbehältnisse ist nicht erlaubt. Wird festgestellt, dass den Vorgaben nicht oder unzulänglich entsprochen wurde, wird die Gemeinde Wolfertschwenden zu finanziellen Lasten des Mieters/Veranstalters die Entsorgung durchführen lassen.

8.17 Der Mieter/Veranstalter hat seiner Verpflichtung gegenüber der GEMA durch entsprechende Anmeldung nachzukommen. Ebenso sind weitere erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnisse durch den Mieter/Veranstalter einzuholen. Dem Veranstalter obliegen u.a. auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:

- Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
- Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend,
- Einhaltung der Sperrstunde.

8.18 Der Mieter setzt sich rechtzeitig mit dem Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter zur terminlichen Absprache zwecks Einweisung vor der Veranstaltung in Verbindung. Die Räumlichkeiten werden dem Mieter/Veranstalter in der Grundausstattung überlassen.

8.19 Die Beleuchtungs-Heizungs-, Medientechnik und die Lüftungsanlagen werden durch den Bauhofleiter bzw. seinen Stellvertreter bedient. Technische Einrichtungen des Gebäudes können nach Einweisung und ausdrücklicher Gestattung durch den Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter auch vom Mieter/Veranstalter oder die von ihnen bestimmte/n Person/en benutzt und bedient werden.

8.20 Der Ausschank von Getränken und Speisen jeder Art sowie deren Zubereitung sind dem Hallenwirt vorbehalten. Der Ablauf und die Organisation der Bewirtung ist mit dem Hallenwirt abzusprechen.

8.21 Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

8.22 Fundsachen sind beim Hallenwirt oder bei der Gemeinde abzugeben.

9. Sicherheitsmaßnahmen/-vorschriften

Der Mieter/Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eigenverantwortlich zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften und weitere

Sicherheitsvorschriften zu beachten. Im Notfall ist den Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr Folge zu leisten.

10. Ansprechpartner für die Turn- und Festhalle

10.1 Grundsätzlich sind der Verwalter des Belegungsplanes und der Bauhofleiter bzw. sein Stellvertreter Ansprechpartner für den Mieter der Turn- und Festhalle, für die Vereine, die Verbände, Organisationen, die Gewerbetreibenden und für die Privatpersonen.

10.2 Den Anordnungen des Bauhofleiters bzw. seines Stellvertreters, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

11. Hausrecht/Hausordnung

11.1 Das Hausrecht übt die Erste Bürgermeisterin/der Erste Bürgermeister oder deren Stellvertreter der Gemeinde Wolfertschwenden gegenüber dem Mieter/Veranstalter aus. Das Hausrecht des Mieters/Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt. Der Bauhofleiter bzw. sein Stellvertreter sind ebenfalls berechtigt und verpflichtet, Besucher der Turn- und Festhalle, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

11.2 Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts sind der Ersten Bürgermeisterin/dem Ersten Bürgermeister oder deren Stellvertreter sowie dem Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Der Ersten Bürgermeisterin/dem Ersten Bürgermeister oder deren Stellvertreter, sowie dem Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter ist der Zutritt zur Turn- und Festhalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Sie sind jedem Mieter/Veranstalter, Benutzer und Besucher/Gast gegenüber weisungsberechtigt.

11.3 Bei Verstößen gegen die Benutzerpflichten haben die Erste Bürgermeisterin/der Ersten Bürgermeister oder deren Stellvertreter sowie der Bauhofleiter bzw. sein Stellvertreter das Recht, die Veranstaltung aufzulösen und dem Mieter/Veranstalter mit seinen Gästen einen Platzverweis auszusprechen.

11.4 Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Wolfertschwenden von der weiteren Möglichkeit der Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.

12. Haftung

12.1 Die Gemeinde Wolfertschwenden überlässt die Turn- und Festhalle und deren Einrichtungsgegenstände dem Mieter/Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Er ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

12.2 Der Mieter/Veranstalter ist ferner verpflichtet, besondere Vorkommnisse in der Turn- und Festhalle, wie z. B. Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o. ä. umgehend der Gemeinde oder dem Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter zu melden. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

12.3 Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von dem Mieter/Veranstalter keine Beanstandung erhoben wird, gelten Räume und Einrichtungen als von dem Mieter/Veranstalter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

12.5 Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde Wolfertschwenden gegenüber dem Mieter/Veranstalter nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

12.6 Die Gemeinde Wolfertschwenden haftet nicht für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder den Besuchern bzw. Gästen von Anlagen der Turn- und Festhalle entstehen. Der Mieter/Veranstalter hat die Gemeinde Wolfertschwenden von allen Ansprüchen, welche von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Benutzung des Turn- und Festhalle erhoben werden, freizustellen. Eine Haftung der Gemeinde Wolfertschwenden für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung etc.) ist ausgeschlossen.

12.7 Der Mieter/Veranstalter haftet der Gemeinde Wolfertschwenden gegenüber Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Er haftet ferner für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Wolfertschwenden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

12.8 Die Gemeinde Wolfertschwenden haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.

12.9 Die Gemeinde Wolfertschwenden kann die Benutzung der Turn- und Festhalle von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Gemeinde Wolfertschwenden ist berechtigt, entstandenen Schäden auf Kosten des Mieters/Veranstalters beseitigen zu lassen

13. Rücktritt durch die Gemeinde

13.1 Die Gemeinde Wolfertschwenden ist berechtigt vom jeweiligen Miet- und Nutzungsvertrag einseitig ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zurückzutreten. Ein Rücktritt durch die Gemeinde ist ferner jederzeit möglich, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung stehen. Weicht der Mieter/Veranstalter vom angegebenen Mietzweck oder von der Veranstaltungsart ab, so kann die Gemeinde Wolfertschwenden ebenfalls vom jeweiligen Miet- und Nutzungsvertrag zurücktreten.

13.2 Ein Rücktritt durch die Gemeinde Wolfertschwenden ist dem Mieter/Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Mieters/Veranstalters sind ausgeschlossen.

14. Rücktritt/Stornierung durch den Mieter/Veranstalter

14.1 Bei der Stornierung einer verbindlichen Reservierung oder Rücktritt eines gültigen Miet- und Nutzungsvertrages durch den Mieter/Veranstalter werden zu Lasten des Mieters/Veranstalters Kosten berechnet.

14.2 Tritt der Mieter/Veranstalter innerhalb eines Monats vor dem geplanten Nutzungszeitraum von der Überlassung zurück, sind 50 Prozent des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 10 Tage vor dem Nutzungsbeginn wird der gesamte Mietzins fällig.

14.3 Die Gemeinde Wolfertschwenden behält sich vor auf diese Stornierungskosten zu verzichten, wenn wichtige und nachvollziehbare Gründe plausibel nachgewiesen werden können. Die Entscheidung darüber trifft die Erste Bürgermeisterin/der Erste Bürgermeister oder deren Stellvertreter.

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2004 außer Kraft.

Wolfertschwenden, 10.06.22



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin